

## Niederschrift

### über die Sitzung der deutsch-bosnisch-herzegowinischen Gemischten Kommission über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße am 04. und 05.

November 2025 in Bonn

Am 04. und 05. November 2025 fand in Bonn eine Sitzung der deutsch-bosnisch-herzegowinischen Gemischten Kommission statt. Die Liste der Delegationsmitglieder ist als Anlage beigefügt.

Zu Beginn der Sitzung einigten sich die Delegationsmitglieder auf folgende Tagesordnung:

1. Austausch statistischer Daten zum deutsch-bosnisch-herzegowinischen Außenhandel unter besonderer Berücksichtigung des Straßengüterverkehrs
2. Straßengüterverkehr
  - 2.1. Umweltschutz
  - 2.2. Weiterentwicklung des Genehmigungskontingentes
  - 2.3. CEMT-Digitalsystem
3. Straßenpersonenverkehr
  - 3.1. Austausch statistischer Daten
  - 3.2. Interbus Übereinkommen
4. Sonstiges



## **1. Austausch statistischer Daten zum deutsch-bosnisch-herzegowinischen**

### **Außenhandel unter besonderer Berücksichtigung des Straßengüterverkehrs**

Beide Seiten tauschten Informationen über den Außenhandel unter besonderer Berücksichtigung des Straßengüterverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Bosnien und Herzegowina aus.

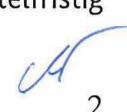
Die deutsche Seite führte aus, dass sich der wertmäßige Außenhandel zwischen beiden Staaten im Jahr 2024 auf rund 2,5 Mrd. Euro belief; dies war der zweithöchste Wert im gesamten Betrachtungszeitraum. Davon entfielen rund 1,3 Mrd. Euro auf deutsche Exporte und rund 1,2 Mrd. Euro auf deutsche Importe. Im Vergleich zum Jahr 2023 nahm der Außenhandel zwischen beiden Staaten insgesamt um knapp 75,3 Mio. Euro bzw. rund 2,9 Prozent ab. Die wertmäßige Entwicklung des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Außenhandels spiegelte sich tendenziell in der mengenmäßigen Entwicklung wider. So wies dieser bis zum Jahr 2022 ebenfalls eine steigende Tendenz auf und erreichte mit rund 717 Tsd. t in jenem Jahr den Höchstwert im gesamten Betrachtungszeitraum. In den beiden Folgejahren entwickelte sich der mengenmäßige Außenhandel zwischen den beiden Staaten rückläufig und belief sich im Jahr 2024 auf rund 648 Tsd. t. Im Vergleich zum Jahr 2023 bedeutete dies ein Minus von rund 35 Tsd. t bzw. rund 5,2 Prozent. Der Anteil der deutschen Exporte lag bei rund 305 Tsd. t bzw. rund 47,0 Prozent.

Die bosnisch-herzegowinische Seite erläuterte, dass Deutschland ein außergewöhnlich wichtiger Handelspartner für Bosnien und Herzegowina ist. Der Außenhandel ist im Vergleich zu anderen Staaten ausbalanciert. Sie betonte, dass der Außenhandel – auch wenn die Zahlen teilweise rückläufig sind – im Vergleich zum Zeitraum vor der Corona-Pandemie gestiegen ist. Insgesamt bestätigte die bosnisch-herzegowinische Seite die von der deutschen Seite gemachten Angaben.

## **2. Straßengüterverkehr**

### **2.1 Umweltschutz**

Beide Seiten stimmen darin überein, dass der Umweltschutz bei der Weiterentwicklung des Genehmigungskontingentes als wichtiger Aspekt Berücksichtigung finden muss. Mittelfristig

  
2



soll das Genehmigungskontingent daher ausschließlich aus den weniger umweltschädlichen Urkunden der Schadstoffklasse EURO VI und besser bestehen.

## 2.2 Weiterentwicklung des Genehmigungskontingentes

Beide Seiten bestätigten nach kurzem Austausch auf das endgültige gemeinsame Genehmigungskontingent für das Jahr 2025:

Art der Genehmigung	2025
Einzelfahrtgenehmigung* EURO V	6.000
Einzelfahrtgenehmigung EURO VI	9.000
<b>Summe Einzelfahrtgenehmigungen</b>	<b>15.000</b>
Zeitgenehmigung EURO VI	100

\*Eine Einzelfahrtgenehmigung ist gültig für eine Hin- und Rückfahrt im Wechsel- und/oder im Transitverkehr.

Nach eingehender Erörterung einigten sich beide Seiten auf die folgenden vorläufigen Genehmigungskontingente für die kommenden Jahre:

Art der Genehmigung	2026	2027
Einzelfahrtgenehmigung EURO V	3.000	3.000
Einzelfahrtgenehmigung EURO VI	12.000	12.000
<b>Summe Einzelfahrtgenehmigungen</b>	<b>15.000</b>	<b>15.000</b>
Dreiländerverkehrsgenehmigungen EURO VI	500	500
Zeitgenehmigungen EURO VI	250	250

Die deutsche Seite bittet um Bereitstellung der nachstehenden Anzahl an Genehmigungsurkunden aus dem auf Gegenseitigkeit beruhenden Genehmigungskontingent, wobei bei Bedarf jederzeit weitere Genehmigungsurkunden abgerufen werden können:

  
3

Art der Genehmigung	Abruf DEU
Einzelfahrtgenehmigung EURO V	1.000
Einzelfahrtgenehmigung EURO VI	1.000
<b>Summe Einzelfahrtgenehmigungen</b>	<b>2.000</b>
Dreiländerverkehrsgenehmigungen EURO VI	100
Zeitgenehmigungen EURO VI	100

Bei der Festlegung der Genehmigungskontingente wurde verschiedenen Punkten Rechnung getragen:

1. Umschichtung von Einzelfahrtgenehmigungen der Schadstoffklasse EURO V auf die Schadstoffklasse EURO VI aufgrund der Entwicklung der bosnisch-herzegowinischen Fahrzeugflotte.
2. Einführung von Dreiländerverkehrsgenehmigungen zur Vermeidung von Leerfahrten.
3. Erhöhung der Zeitgenehmigungen aufgrund der Tatsache, dass eine solche Genehmigung aktuell lediglich bei Beförderungen mit fünf verschiedenen Fahrzeugen eingesetzt und so bei bspw. Fuhrparkveränderungen nicht vollständig genutzt werden kann.

Überdies zeigte sich die deutsche Seite in Bezug auf die bestehende Problematik der Zeitgenehmigungen offen für die Möglichkeit, diese zukünftig ohne Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl von Fahrzeugkennzeichen zur Verfügung zu stellen. Die deutsche Seite sagte zu im kommenden Jahr zu prüfen, ob die Beschränkung ab dem Jahr 2027 wegfallen kann, und wird die bosnisch-herzegowinische Seite auf dem schriftlichen Wege über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

Beide Seiten kamen darin überein, sich gegenseitig über ggf. entstehende Mehrbedarfe zu informieren und die Möglichkeit der Erteilung zusätzlicher Genehmigungsurkunden zu


 A handwritten signature in blue ink, appearing to be a stylized 'M' or 'A', followed by the number '4' at the bottom right.


 A handwritten signature in blue ink, appearing to be a stylized 'F' or 'A', located at the bottom left.

prüfen. Die Gewährung etwaiger zusätzlicher Genehmigungsurkunden führt hierbei regelmäßig nicht zu einer grundsätzlichen Erhöhung des Genehmigungskontingentes.

Beide Seiten bestätigten, dass die Genehmigungen grundsätzlich bis zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres gültig sind. Die deutsche Seite wies darauf hin, dass trotz dieser Einigung weiterhin der 31.12. eines Jahres auf den Genehmigungsurkunden angegeben sein wird, da die Ausgabe der Genehmigungsurkunden grundsätzlich innerhalb des Kontingentsjahres erfolgen soll. Hierbei handelt es sich um geübte Praxis und die deutschen Kontrollbehörden sind hierüber informiert, sodass keinerlei Probleme im Rahmen von Kontrollen auftreten dürften.

Überdies stellten beide Seiten fest, dass eine Genehmigungsurkunde immer auch für Beförderungen mit einem Fahrzeug einer weniger umweltschädlichen Schadstoffklasse eingesetzt werden können. Die bosnisch-herzegowinische Seite stellte in diesem Zusammenhang auf Nachfrage klar, dass sowohl ein Fahrzeugschein als auch ein CEMT-Nachweisblatt als Nachweis der Schadstoffklasse des eingesetzten Fahrzeuges ausreichend ist.

Auf Nachfrage bestätigte die bosnisch-herzegowinische Seite, dass Beförderungen im Transit durch Bosnien und Herzegowina mit Beginn und Ende der Beförderung in einem EU-Mitgliedstaat aufgrund des bestehenden Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens mit der EU weiterhin keiner Genehmigung bedürfen. Dies gilt umgekehrt selbstverständlich auch für Transitbeförderungen durch Deutschland durch bosnisch-herzegowinische Unternehmen in einen anderen Nicht-EU-Mitgliedstaat.

### **2.3 CEMT-Digitalsystem**

Die Seiten tauschten ihre Sichtweise zu einer möglichen Digitalisierung des bilateralen Kontingentes aus und kamen darin überein, dass das ab dem 01.01.2026 für das multilaterale CEMT-Kontingent eingeführte CEMT-Digitalsystem eine geeignete Basis hierfür bildet. Beide Seiten erklärten, gegenüber dem ITF-Sekretariat ihr Interesse an der Teilnahme an einem entsprechenden Pilotbetrieb geäußert zu haben. Die deutsche Seite erklärte, dass man hierzu mit dem ITF-Sekretariat übereingekommen ist, Mitte 2026 - basierend auf den Erfahrungen aus dem Start des Digitalsystems für CEMT-Genehmigungen - die Planungen voranzutreiben. Wichtig ist, dass vor einer Umstellung des bilateralen Kontingentes

*Fz*

*U* 5

sichergestellt ist, dass das CEMT-Digitalsystem zuverlässig funktioniert. Beide Parteien werden hierzu in Kontakt bleiben.

### **3. Straßenpersonenverkehr**

#### **3.1 Austausch statistischer Daten**

Beide Seiten tauschten die statistischen Daten zu bestehenden Linienverkehrsgenehmigungen aus und stellten fest, dass diese grundsätzlich übereinstimmen. Beide Seiten bestätigten, dass der Straßenpersonenverkehr zwischen Deutschland und Bosnien und Herzegowina reibungslos verläuft.

#### **3.2 Interbus-Übereinkommen**

Die bosnisch-herzegowinische Seite erläuterte, dass seit dem 01.10.2024 das Protokoll über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Linienverkehr und in Sonderformen des grenzüberschreitenden Linienverkehrs mit Kraftomnibussen zum Interbus-Übereinkommen (im Folgenden: Protokoll) in Kraft getreten sei. Man sei daran interessiert, nach einer Übergangsphase im Verhältnis zu Deutschland auf das neue Genehmigungsverfahren umzustellen. Die deutsche Seite begrüßte diesen Vorschlag und teilte mit, dass die Voraussetzungen in Deutschland für eine kurzfristige Umstellung auf den neuen Rechtsrahmen nach dem Protokoll grundsätzlich gegeben seien. Im Ergebnis vereinbarten beide Seiten, das Genehmigungsverfahren zum Stichtag 01.02.2026 umzustellen.

Die deutsche Seite sagte außerdem zu, auf die für die Erteilung zuständigen Länderbehörden zuzugehen und darauf hinzuweisen, dass nach Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 2 des Protokolls Genehmigungen nach dem bestehenden bilateralen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Bosnien-Herzegowina über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße nur maximal bis zum 01.10.2029 ausgestellt werden dürfen.

Beide Seiten stellten fest, dass nach ihrem Verständnis der Rechtsrahmen des Protokolls Kooperationspartner auf freiwilliger Basis zulasse, aber nicht verpflichtend vorschreibe. Die bosnisch-herzegowinische Seite hat hervorgehoben, dass für die bestehenden Linienverkehre, die gemäß des bilateralen Abkommens registriert worden sind, bis zum

6

Fa

Ablauf der Gültigkeit der Genehmigungen das Prinzip der Kooperationspartnerschaft beibehalten werden kann.

#### **4. Sonstiges**

##### **Kraftfahrzeugsteuer**

Die bosnisch-herzegowinische Seite erkundigte sich nach den Hintergründen der Erhebung einer Kraftfahrzeugsteuer durch den Zoll. Die deutsche Seite erklärte, dass es sich hierbei um eine eigenständige Thematik im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Finanzen handelt, die nicht von Artikel 15 des bilateralen Abkommens über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße umfasst ist. Artikel 15 bezieht sich auf die Befreiung von Einfuhrabgaben (Zoll) für das Fahrzeug und seine Betriebsstoffe bzw. mitgeführten Ersatzteile. Eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer ist hingegen nur durch Abschluss eines separaten Steuerbefreiungsabkommens möglich. Die bosnisch-herzegowinische Seite äußerte großes Interesse am Abschluss eines solchen Abkommens und bat die deutsche Seite um Vermittlung eines Kontakts. Die deutsche Seite sagte zu, eine Kopie der Niederschrift mit dem Wunsch der bosnisch-herzegowinischen Seite an das zuständige Bundesministerium der Finanzen zu übersenden.

##### **Gewichtsgrenze für genehmigungsfreie Beförderungen**

Vor dem Hintergrund geänderter Rechtsgrundlagen im Bereich der Europäischen Union und der CEMT bat die bosnisch-herzegowinische Seite um Klarstellung, dass nach dem bilateralen Abkommen über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße auch weiterhin keine Genehmigungspflicht für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 6 Tonnen oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der Nutzlast der Anhänger, 3,5 Tonnen nicht übersteigt, besteht. Die deutsche Seite bestätigte dies.

##### **Tachographen und Geschwindigkeitsbegrenzung**

Die bosnisch-herzegowinische Seite erkundigte sich, inwiefern Nachweise zur Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und zur Ausrüstung mit Fahrtenschreiber von Deutschland anerkannt werden können. Die deutsche Seite sagte eine kurzfristige Rückmeldung zu.

7

h

## **Digitaler Tachograph**

Die bosnisch-herzegowinische Seite hat das Thema der intelligenten Tachographen der zweiten Generation in Bosnien und Herzegowina aufgeworfen. Unter Berücksichtigung der Verpflichtung der internationalen Übereinkommen, insbesondere des AETR Übereinkommens, erwachsen. Die bosnisch-herzegowinische Seite hat die deutsche Seite dahingehend unterrichtet, dass einzelne Fahrzeuge von Unternehmen mit Sitz in Bosnien und Herzegowina bereits eingebaute intelligente Tachographen der zweiten Generation haben.

Die deutsche Seite erläuterte ihre Auffassung, dass Beförderer aus Drittstaaten die Unterzeichner des AETR Übereinkommens sind, nicht verpflichtet sind, die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 anzuwenden, sondern vielmehr verpflichtet sind, die Bestimmungen aus dem AETR Übereinkommen bei der Durchführung aller Arten von Beförderungen (bilaterale Verkehre, Transitbeförderungen sowie Dreiländerverkehre) einzuhalten. Ebenfalls hat die deutsche Seite bestätigt, dass bei der Kontrolle von bosnisch-herzegowinischen Beförderern die Bestimmungen aus dem AETR Übereinkommen beachtet werden und bei der Kontrolle von Fahrzeugen mit intelligentem Tachographen, die dem neueren technischen Standard entsprechen, keine Probleme entstehen.

## **Aufenthaltsbeschränkungen auf dem Gebiet der Europäischen Union; Einführung des Einreise-/Ausreisesystems EES**

Die bosnisch-herzegowinische Seite berichtete nachdrücklich über Probleme aufgrund der Einführung des Einreise-/Ausreisesystems EES. Durch den fortschreitenden Berufskraftfahrermangel komme es hier häufig zu Ahndungen für die Berufskraftfahrer bei Nichteinhaltung der 90/180 Regelung. Eine bilaterale Regelung, die ein zusätzliches 40-Tage-Visum ermöglichen könnte, sei notwendig, um sowohl dem Straßengüter- als auch Personenverkehrsmarkt nicht zu schaden. Die deutsche Seite sicherte zu, die Problematik an das hierfür zuständige Bundesinnenministerium heranzutragen und für eine entsprechende Lösung zu werben.

## **Ansprechpartner**

Beide Seiten tauschten die Kontaktdaten der zuständigen Ansprechpartner aus.

 8



Für den Straßengüterverkehr für die deutsche Seite:

Frau Milena Illgen ([ref-stv13@bmv.bund.de](mailto:ref-stv13@bmv.bund.de))

Für den Straßengüterverkehr für die bosnisch-herzegowinische Seite:

Herr Miroslav Đerić ([Miroslav.Djeric@mkt.gov.ba](mailto:Miroslav.Djeric@mkt.gov.ba))

Frau Lejla Mehanović-Turić ([Lejla.Mehanovic@mkt.gov.ba](mailto:Lejla.Mehanovic@mkt.gov.ba))

Für den Straßenpersonenverkehr für die deutsche Seite:

Herr Tobias Marxen ([ref-stv14@bmv.bund.de](mailto:ref-stv14@bmv.bund.de))

Für den Straßenpersonenverkehr für die bosnisch-herzegowinische Seite:

Herr Samir Planinčić ([Samir.Planincic@mkt.gov.ba](mailto:Samir.Planincic@mkt.gov.ba))

Die bosnisch-herzegowinische Seite sprach eine Einladung für die nächste Sitzung der Gemischten Kommission für Mitte des Jahres 2027 nach Sarajevo aus. Der konkrete Termin wird auf diplomatischem Wege abgestimmt.

Die Gespräche fanden in einer offenen, vertrauensvollen und konstruktiven Atmosphäre statt.

Die Niederschrift wurde in deutscher und bosnischer Sprache erstellt, und am 05. November 2025 in Bonn unterzeichnet.

Für die deutsche Seite



Frank Faßbender

Für die bosnisch-herzegowinische Seite



Miroslav Đerić

**Sitzung der deutsch-bosnisch-herzegowinischen  
Gemischten Kommission über den  
grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr  
auf der Straße am 04. und 05. November 2025 in Bonn**

**Deutsche Delegation:**

Herr Frank Faßbender	Bundesministerium für Verkehr Stellvertretender Referatsleiter Straßengüterverkehr – Delegationsleiter –
Frau Milena Illgen	Bundesministerium für Verkehr Straßengüterverkehr
Herr Martin Schröder	Bundesministerium für Verkehr Straßenpersonenverkehr
Herr Christoph Bork	Bundesamt für Logistik und Mobilität Genehmigungsausgabestelle
Herr Daniel Torres	Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V.
Frau Dragoslava Gradinčević-Savić	Dolmetscherin

*Fr*

*af*

**Sitzung der deutsch-bosnisch-herzegowinischen  
Gemischten Kommission über den  
grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr  
auf der Straße am 04. und 05. November 2025 in Bonn**

**Bosnisch-herzegowinische Delegation:**

Herr Miroslav Đerić	Ministerium für Kommunikation und Verkehr Sektor Verkehr Abteilungsleiter für Straßen- und Schienenverkehr - Delegationsleiter -
Frau Lejla Mehanović-Turić	Ministerium für Kommunikation und Verkehr Sektor Verkehr Fachberaterin für internationale Zusammenarbeit
Herr Samir Planinčić	Ministerium für Kommunikation und Verkehr Sektor Verkehr Fachberater für Lizenzierung
Herr Dejan Savić	Ministerium für Kommunikation und Verkehr Sektor Verkehr Fachberater für Straßenpersonen- und Güterverkehr
Herr Zijad Sinanović	Außenhandelskammer Bosnien und Herzegowina Direktor der Abteilung für Kommunikation und Verkehr
Herr Saudin Parić	Außenhandelskammer Bosnien und Herzegowina Präsident des Verbandes der internationalen und interregionalen Personenbeförderungsunternehmen im Straßenverkehr
Herr Sanel Hodžić	Außenhandelskammer Bosnien und Herzegowina Vertreter des Verbandes der internationalen Straßengüterverkehrsunternehmen

